

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

**Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.**

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile: 10 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Emis: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Emis.
Verantw. f. d. Schriftl. Rich. Hein, Bad Emis

Nr. 36

Diez, Dienstag den 12. Februar 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Bestimmungen zur Ausführung des § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

§ 1. Soweit nach § 11 des Gesetzes ständige Arbeiterausschüsse oder Angestelltenausschüsse zu errichten sind, hat der Betriebsunternehmer das hierzu Erforderliche zu veranlassen; insbesondere hat er die Wahlen zu den Ausschüssen nach den Bestimmungen der Wahlordnung (§ 5) herbeizuführen.

§ 2. Bei Feststellung der nach § 11 Abs. 1 oder Abs. 3 des Gesetzes für die Errichtung des Ausschusses notwendigen Mindestzahl sind alle Arbeiter oder Angestellten ohne Rücksicht auf Geschlecht, Alter oder Staatsangehörigkeit mitzuzählen.

§ 3. Die Ausschüsse sind von dem Betriebsunternehmer entweder für den gesamten Betrieb oder für die einzelnen Betriebsabteilungen zu errichten. Jedenfalls müssen alle Arbeiter und Angestellten des Betriebes durch einen Ausschuß vertreten sein.

Für die im Handelsregister eingetragenen Zweigniederlassungen sind Ausschüsse zu errichten, sofern in ihnen Arbeiter oder Angestellte in der nach § 11 Abs. 1 oder Abs. 3 des Gesetzes für die Errichtung der Ausschüsse notwendigen Mindestzahl beschäftigt werden.

Für Betriebe, in denen mehr als fünftausend Arbeiter beschäftigt sind, kann der Regierungspräsident (im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident) oder das Oberbergamt anordnen, daß Arbeiterausschüsse oder Angestelltenausschüsse für bestimmte Betriebsabteilungen zu errichten sind.

§ 4. Die Ausschüsse bestehen bei einer Anzahl bis zu zweihundertfünfzig Arbeitern oder zweihundertfünfzig Angestellten aus mindestens 5 Mitgliedern. Für je fünfzig weitere Arbeiter oder Angestellte bis zur Zahl von fünfhundert erhöht sich die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse um mindestens eins. Bei mehr als fünfhundert Arbeitern oder Angestellten müssen die Ausschüsse aus mindestens zehn Mitgliedern bestehen. Im übrigen bestimmt der Betriebsunternehmer die Zahl der Ausschußmitglieder.

Außer den Mitgliedern sind Ersatzmänner in der doppelten Zahl der Mitglieder zu wählen. Für die Ersatzmänner gelten die nachstehenden Bestimmungen für die Mitglieder entsprechend.

§ 5. Für die Wahlen ist die Wahlordnung vom 22. Januar 1917 nebst den Erläuterungen dazu vom 2. und 15. März 1917 (S.-M.-Bl. S. 32, 90 und 99) mit der Maßgabe bestimmend.

1. daß die §§ 1 bis 3 der Wahlordnung vom 22. Jan. 1917 aufgehoben werden,

2. daß deren § 24 Abs. 1 folgenden Wortlaut erhält:

Die Gültigkeit der Wahlen kann während der Dauer des Aushanges (§ 23) angefochten werden. Anfechtungen sind bei dem Wahlleiter (Wahlvorstand) oder bei dem Gewerbeinspektor oder Bergwerksbeamten anzubringen. Das weitere Verfahren ist in den Bestimmungen vom 31. Dezember 1917 geregelt.

3. daß in deren § 27 die Worte wegfallen:

insbesondere wegen Verlustes der Wählbarkeit.

Wahlberechtigt sind die volljährigen Arbeiter oder Angestellten des Betriebs oder der Betriebsabteilung ohne Unterschied des Geschlechts, soweit sie sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen oder Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie sind, für welche die Verordnung des Bundesrats vom 4. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 317) gilt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Wählbar sind die Wahlberechtigten, die am Wahltag mindestens einen Monat dem Betrieb angehören.

§ 6. Der Betriebsunternehmer hat die Ausschußmitglieder spätestens eine Woche nach ihrer Wahl zur Wahl eines Obmanns, eines Vertreters des Obmanns und eines Schriftführers zusammen zu berufen. Diese Wahlen erfolgen in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Der Obmann hat den Verkehr mit dem Betriebsunternehmer zu vermitteln und den Ausschuß im Verkehre mit der Schlichtungsstelle (§ 13 des Gesetzes) zu vertreten.

§ 7. Der Betriebsunternehmer hat die Zusammenlegung des Ausschusses unter Bezeichnung des Obmanns, des Vertreters des Obmanns und des Schriftführers durch einen dauernd lesbaren Anschlag an geeigneter, allen Beteiligten zugänglicher Stelle im Betriebe bekannt zu machen.

§ 8. Vor jeder Sitzung eines Ausschusses muß von dem Betriebsunternehmer oder dem von ihm bestellten Vertreter auf Grund der von ihm vorgeschlagenen Beratungsgegenstände und der von den Ausschußmitgliedern eingebrachten Anträge eine Tagesordnung entworfen und festgesetzt werden.

Besteht zwischen dem Betriebsunternehmer oder seinem Vertreter und dem Ausschuss Meinungsverschiedenheit darüber, ob ein Beratungsgegenstand zu den Obliegenheiten des Ausschusses nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes gehört und deshalb auf die Tagesordnung gesetzt werden muß, so entscheidet auf Antrag der im § 9 Abs. 2 des Gesetzes bezeichnete, für den Betrieb zuständige Schlichtungsausschuss.

§ 9. Der Betriebsunternehmer oder der von ihm bestellte Vertreter hat den Ausschuss zu berufen und seine Verhandlungen zu leiten. Er kann sich an den Erörterungen beteiligen; an den Abstimmungen nimmt er nicht teil.

Besteht im Ausschuss der Wunsch, einzelne Gegenstände der Tagesordnung zunächst in Abwesenheit des Betriebsunternehmers oder seines Vertreters zu besprechen, so kann der Obmann den Ausschuss dazu einladen. Sollen solche Besprechungen während der Arbeitszeit stattfinden, so ist der Zeitpunkt dafür mit dem Betriebsunternehmer oder seinem Vertreter zu vereinbaren. Bei den Vorbesprechungen leitet der Obmann oder sein Vertreter die Verhandlungen; einen Beschluss — abgesehen von dem Beschluss, gemäß § 13 Abs. 1 des Gesetzes die Schlichtungsstelle anzurufen, — kann der Ausschuss nur in einer Sitzung fassen, die den Vorschriften des Abs. 1 entspricht.

§ 10. Der Verhandlungsleiter hat die Pflicht, für eine sachliche Erledigung der Tagesordnung zu sorgen.

§ 11. Ein endgültiger Beschluss des Ausschusses kann nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder und nötigenfalls die erforderlichen Stellvertreter unter Mitteilung der Beratungsgegenstände geladen und mindestens halb so viel von ihnen erschienen sind, wie die Zahl der Ausschussmitglieder beträgt.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder und Stellvertreter gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 12. Ueber jede Beratung des Ausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Verhandlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Niederschriften werden verlesen und gelten als genehmigt, wenn kein Widerspruch erhoben wird.

§ 13. Die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter verwahren ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Der Betriebsunternehmer ist nicht berechtigt, ihnen wegen der in Folge ihrer Zugehörigkeit zum Ausschuss veräumten Arbeitszeit Lohnabzüge zu machen.

Die durch die Geschäftsführung des Ausschusses entstehenden Kosten trägt der Betriebsunternehmer.

§ 14. Die Mitgliedschaft im Ausschuss erlischt durch Niederlegung oder durch Ausscheiden aus der Beschäftigung im Betrieb oder in der Betriebsabteilung, für die ein besonderer Ausschuss errichtet ist.

§ 15. Scheidet ein Ausschussmitglied aus, so tritt ein Ersatzmann nach den Bestimmungen der Wahlordnung ein. Dies gilt auch für das Eintreten der Ersatzmänner als Stellvertreter für zeitweilig verhinderte Mitglieder.

§ 16. Sobald die Gesamtzahl der heranziehbaren Ausschussmitglieder und Ersatzmänner unter die vorgeschriebene Zahl der Ausschussmitglieder (§ 4 Abs. 1) sinkt, ist zu einer Neuwahl des ganzen Ausschusses und der Ersatzmänner zu schreiten.

§ 17. Soweit nicht gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes die Zuständigkeit des dort bezeichneten Ausschusses begründet ist, entscheidet bei Streitigkeiten über die gesetzliche Notwendigkeit der Errichtung eines Arbeiterausschusses oder Angestelltenausschusses über die Wahlberechtigung oder die Wählbarkeit eines Arbeiters oder Angestellten, über die Einrichtung, Zuständigkeit und Geschäftsführung eines Ausschusses und über alle Streitigkeiten, die sich aus den Wahlen zu den Ausschüssen ergeben, der Gewerbeinspektor oder Bergrevierbeamte. Gegen dessen Entscheidung ist binnen einem Monat nach ihrer Zustellung die Beschwerde an den Regierungspräsidenten (im Landespolizeibezirk Berlin

an den Polizeipräsidenten) oder das Oberbergamt zulässig. Diese entscheiden endgültig.

§ 18. Kommt ein Betriebsunternehmer seiner Pflicht zur Errichtung der Ausschüsse nicht nach, so hat der Regierungspräsident (im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident) oder das Oberbergamt, abgesehen von der Befugnis zur Verhängung von Zwangsstrafen gemäß § 132 Abs. 1 Nr. 2b des Landesverwaltungsgesetzes und demäß § 190 Abs. 6 des Allgemeinen Berggesetzes selbst das Erforderliche, insbesondere zur Herbeiführung der Wahlen oder zur Bildung von Ausschüssen für bestimmte Betriebsabteilungen, anzuordnen. Dabei können die in der Wahlordnung dem Betriebsunternehmer zugeteilten Befugnisse dem Gewerbeinspektor oder Bergrevierbeamten übertragen werden.

§ 19. Soweit die bisher auf Grund des § 11 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes erlassenen Bestimmungen von den vorstehenden Bestimmungen abweichen, werden sie hiermit aufgehoben.

§ 20. Auf Arbeiterausschüsse, die schon am 6. Dezember 1916 auf Grund des § 134h der Gewerbeordnung oder auf Grund des Allgemeinen Berggesetzes bestanden, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung. Ihre Mitglieder sind bei Ergänzungswahlen nach den Bestimmungen für diese Ausschüsse, nicht nach § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst zu bestellen.

Berlin, den 31. Dezember 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Beschädigung der Telegraphenanlagen.

Die Reichs-Telegraphenanlagen sind häufig vorsätzlich oder fahrlässigen Beschädigungen durch Zerstörung der Isolatoren, durch Außerachtlassung geeigneter Vorsichtsmaßregeln beim Baumfällen, durch Anfahren der Telegraphenstangen oder der an diesen angebrachten Seitenbefestigungen (Drahtanker, Holzstreben) ausgesetzt. Da diese Beschädigungen in den meisten Fällen geeignet sind, die Benutzung der namentlich in der jetzigen Krisenzeit äußerst wichtigen Telegraphenanlagen zu verhindern oder zu stören, so empfiehlt es sich, daß das Publikum im allgemeinen Verkehrsinteresse bei jeder Gelegenheit zur Abwendung solcher Beschädigungen beiträgt. Die Täter werden nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuchs verfolgt:

§ 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zuführungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbenannten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

§ 318 a. Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Wer die Täter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß sie zum Ersatz der Wiederherstellungskosten und zur Strafe herangezogen werden können, erhält aus Postmitteln eine Belohnung bis zu fünfzehn Mark im Einzelfalle. Die Belohnungen werden auch dann bewilligt, wenn der Schuldige wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht hat bestraft oder zur Ersatzleistung herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beschädigungen noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten verhindert worden sind, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Frankfurt (Main), den 1. Mai 1917.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

An der königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh.

finden im Jahre 1918 folgende Unterrichtskurse statt:

1. Öffentlicher Neblauskursus am 11. und 12. Februar.
2. Obstbaukursus vom 11. bis 23. Februar.
3. Baumwärterkursus vom 11. bis 23. Februar.
4. Kriegslehrgang über Gemüsebau vom 18. bis 20. März.
5. Kriegslehrgang über die Verwertung der Frühgemüse im Haushalte vom 13. bis 15. Mai.
6. Pflanzenschutzkursus vom 23. bis 25. Mai.
7. Kriegslehrgang über die Verwertung des Frühobstes und der Gemüse im Haushalte vom 17. bis 19. Juni.
8. Kriegslehrgang über die Herstellung der Obst- und Beerenweine sowie der alkoholfreien Weine und Obstsäfte im Haushalte vom 11. bis 13. Juli.
9. Wiederholungskursus für Obstbaulehrer vom 22. bis 26. Juli.
10. Obstbaunachkursus vom 22. bis 27. Juli.
11. Baumwärternachkursus vom 22. bis 27. Juli.
12. Obstverwertungskursus für Männer vom 29. Juli bis 8. August.
13. Obstverwertungskursus für Frauen vom 19. bis 24. August.
14. 1. Kriegslehrgang über das Sammeln und Verwerten von Pilzen vom 29. bis 31. August.
15. 2. Kriegslehrgang über das Sammeln und Verwerten von Pilzen vom 5. bis 7. September.
16. Kriegslehrgang über Winter-Gemüsebau vom 7. bis 9. Oktober.
17. Kriegslehrgang über Obstbau für Gartenbesitzer vom 11. bis 16. November.
18. Kriegslehrgang über Beerenobstbau vom 9. bis 11. Dezember.

Das Unterrichtsgeld beträgt:

Für den Kursus 1: Nichts.

Für den Kursus 2 und 10: Preußen und Nichtpreußen 10 Mk. Preussische Lehrer sind frei. Personen, die nur am Nachkursus (Nr. 10) teilnehmen, zahlen 5 Mk.

Für den Kursus 3 und 11: 10 Mk. Personen, die nur am Nachkursus (Nr. 11) teilnehmen, haben 5 Mk. zu zahlen.

Für die Kriegslehrgänge 4, 5, 7, 8, 14 bis einschließlich 18: Nichts.

Für den Kursus 6: Preußen und Nichtpreußen 10 Mk.

Für den Kursus 9: Nichts.

Für den Kursus 12: Preußen 10 Mk., Nichtpreußen 15 Mk.

Für den Kursus 13: Preußen 6 Mk., Nichtpreußen 9 Mk.

Anmeldungen sind unter Angabe von Vor- und Zuname, des Standes und der Staatsangehörigkeit zu richten; bezüglich der Kurse 2 bis einschl. 8 und 10 bis einschl. 18, an die Direktion der Königl. Lehranstalt, Geisenheim a. Rhein; bezüglich des Kursus 9 an den zuständigen Oberpräsidenten.

Wegen Zulassung zum Neblauskurs (Nr. 1) wollen sich Preußen an ihren zuständigen Oberpräsidenten, Nichtpreußen an ihre Landesregierung rechtzeitig wenden.

Weitere Auskunft ergeben die von der Lehranstalt kostenlos zu beziehenden Satzungen.

Die unter 2, 3, 10 und 11 aufgeführten Kurse, sind Veranstaltungen der Landwirtschaftskammer in Wiesbaden, werden aber von deren Lehrern an der Geisenheimer Lehranstalt abgehalten.

Der Direktor: W o r t m a n n
Geheimer Regierungsrat.

I. 789.

Diez, den 4. Februar 1918.

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat laut Bekanntmachung vom 12. Juli 1917 (Reichsgesetzbl. S. 625) die Einziehung und die Anfertigung der Zweimarkstücke mit Ausnahme der in Form von Denkmünzen geprägten Stücke zum 1. Januar

1918 mit einer Frist zur Einlösung bei den Reichs- und Landeskassen bis zum 1. Juli 1918 beschlossen.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Bimmermann.

Nichtamtlicher Teil.

Die Notwendigkeit deutschen Kolonialbesitzes

Beweist der Staatssekretär des Reichskolonialamts Dr. Solf in einer eingehenden Darlegung, in der er zunächst gründlich die wirtschaftlichen Notwendigkeiten, die Einfuhr überseeischer Rohprodukte aus eigenen Schutzbieten und die mögliche Unabhängigkeit bezüglich der Einfuhr dieser Waren vom Auslande erörtert, dann aber auch auf jene anderen Gesichtspunkte, die weniger berücksichtigt zu werden pflegen, hinweist und dazu folgendes sagt: Die machtpolitische Wichtigkeit eines großen Kolonialbesitzes darf neben den wirtschaftlichen Faktoren nicht übersehen werden. Wir müssen einen Anteil an den Herrschaftsgebieten außerhalb Europas haben, wenn wir nicht gegenüber den sich immer mehr festigenden Weltreichen auf die Stufe der kleineren Mächte hinabsinken wollen. Es darf auch nicht wieder vorkommen, daß in künftigen Kriegen farbige Massenheere auf den europäischen Kampfplatz geworfen werden und unser Vaterland von dem Einbruch unzivilisierter Völker bedroht wird. Unsere herrlichen Truppen dürfen nicht wieder vor die unwürdige Notwendigkeit gestellt werden, sich mit den schwarzen Söldnerheeren schlagen zu müssen. Wenn wir in Afrika ein gleichwertiges Kolonialreich besitzen, haben wir damit ein militärisches Gegengewicht in der Hand, das entweder Frankreich und England zwingt, von den Militarisierung Afrikas abzusehen, was wir in erster Linie anstreben, oder aber die feindlichen Kräfte in Afrika bindet, wenn Frankreich und England von der Mobilisierung der schwarzen Masse nicht ablassen wollen.

Schließlich verlangt unsere Stellung als Kulturvolk, daß wir Arbeit, Kosten und Ehre der kulturellen Durchdringung des Erdenrundes nicht den übrigen Kulturvölkern überlassen. Unsere Beteiligung an der Hebung tieferen Völker und an der Erschließung der tropischen Gebiete ist nicht nur ein Anspruch, den wir gegenüber unseren jetzigen Gegnern erheben müssen, sondern auch eine Ehrenpflicht gegenüber dem Deutschland und der Menschheit. Die sittliche und aufbauende Kraft, die Deutschland in diesem Kriege bewiesen hat, verlangt ein Betätigungsfeld über unsere Grenzen hinaus.

Nauen — das Ohr der Welt.

Der Krieg war ein Störer und Förderer der drahtlosen Kunst. Was die deutsche Telefunken-Gesellschaft im Ausland gegen Marconi geschaffen hatte, wurde vernichtet. Um so machtvoller wurde in Nauen geschafft. 35 Pferdestärken betrieben 1906 die erste Versuchstation. Heute wird in Nauen mit 1000 Pferdestärken elektrische Energie erzeugt. Bei der Gründung besaß die Station einen Turm, der 100 Meter hoch war. Man konnte 2000—3000 Kilometer weit sprechen. Sechs Jahre später war ein Turm von 200 Metern errichtet. Wie staunte man über die Kühnheit der Konstruktion. Wie war man betroffen, als der Sturm das technische Wunder zerstörte. Mit diesem Bau wurden damals noch andere Hoffnungen niedergedrückt. Man wollte Nauen mit Togo verbinden. Über 5400 Kilometer sollte das Mutterland mit den Brüdern in Afrika sprechen. Auch dort war unter widrigster Arbeit ein Turm aufgeführt, aber auch ihn warf die Tücke der Elemente zu Boden. Deutsche Zähigkeit freilich rang sie nicht nieder. Wie Graf Zeppelin verlor auch Graf Arco nicht seinen Mut. Um so sicherer, um so höher baute er seinen Turm! Als der Krieg begann stand die eiserne Säule wieder stolz auf dem Nauen'sen Feld. Und welches Wunder: Sie war um 60 Meter gewachsen! Und auch in Kamerun stand der Turm

in neuer Herrlichkeit auf. Man sprach mit den ostafrikanischen Kolonien, sprach über 6000 Kilometer weit mit den Kolonien der Südsee und bald sogar 8000 Kilometer weit mit Südwestafrika. Im Januar 1913 waren zum ersten Mal Funkentelegramme über den großen Teich nach Amerika gesendet. Rauen — Sayville war eine der regsten und lange gepflegten Verbindungen. Ihre Strecke betrug 6400 Kilometer. Und von Sayville ging der deutsche Funke bis Cartagena in Südamerika. Als die Engländer ihr Kabel zerschnitten, war Deutschland von Amerika noch nicht getrennt. Erst Herr Wilson durchriß den elektrischen Faden. In den Kolonien zerstörte man die Stationen, ehe der Feind sie besetzte.

Und wie steht es heute in Rauen? Es ist soweit, daß kein Land der Erde außerhalb unserer Reichweite liegt. Es stehen zwei eiserne Netze, 260 Meter hoch und sieben kleine Traktanten von 120—150 Meter Höhe. Mehr als 10 000 Kilometer werden von der Kraft der strömenden Wellen bestrichen. Ein neues Maschinenhaus ist errichtet. Ein gedrungener Backsteinbau, modern und zweckvoll von Muthesius durchgeführt. Rauen ist heute die größte Funkstation auf der Welt!

Welch ein Wunderwerk ist solch ein Funkturm! Schön ist er nicht, aber imponierend in seinem himmelstürmenden Bau. Schlangt reckt der Riese die eisernen Rippen hinauf in die Wolken. Links und rechts streckt er zwei Arme von sich und trägt seine Antenne wie einen drahtgehaften Ueberwurf. Schwankend steht er auf seinem Boden wie ein Drahtseiltänzer auf seinem Seil. Mit eiserner Spitze kalanciert er auf einer Kugel. Stahltrossen halten ihn nach allen Windrichtungen und Klammern ihn fest an die Erde. Dicke Porzellankissen bilden seine Polster, damit der Strom seines Leibes nicht Unheil verursacht. Eine Leiter führt innen am Turm empor. Steil hinauf 260 Meter hoch bis zur Spitze! Nur wer schwindelfrei ist, mag diese Kletterturm wagen. Er braucht dreiviertel Stunden, um von der untersten Stufe zur obersten Höhe zu klettern! Und das ganze eiserne Ungetüm ist mit hydraulischen Winden zu heben! 75 000 Kilogramm Eisen mit einem Auf.

Je höher der Turm, desto größer das Wirkungsfeld. Sowohl beim Senden wie beim Empfangen. Je stärker die Energie, desto größer die Strahlungskraft. 250 Buchstaben werden in der Minute hinausgeschickt. Als Bethmann Hellweg im Reichstag sprach, war der erste Teil seiner Rede schon in Amerika angelangt, als der Kanzler noch nicht zu Ende geredet hatte. Mit Handbetrieb geht das natürlich nicht. Ein Stanzapparat löst die Zeichen auf ein rollendes Band. Dieser Film wird von einem Uhrwerk durch die Morsemaschine gedreht. Der Telegraphist sitzt nur kontrollierend daneben. Beim Empfangen wieder hat die Maschine die Aufgabe des Kontrollieurs. Es ist nicht leicht, aus der Musik wilder Geräusche die richtigen Töne zu holen. So setzt man neben das menschliche Ohr den Parlographen. Die Walze zeichnet die Töne auf, die man später nach Wochen noch abhören kann.

Mit rastlosem Eifer arbeitet man in der Funkstation. Tag und Nacht rollt das sprechende Band über die Spule. Die Nacht ist dem Flug der elektrischen Wellen noch günstiger wie die Sonnenzeit. Feldgraue sitzen am Telegraphierisch, das Mikrophon um die Ohren geschnallt. Das völkerverbindende Instrument dient heute wie alles dem Kampf. Rauen schickt die Befehle an das Heer der Unterseeboote, die auf den Meeren ihr Kriegswerk verrichten. Zweimal am Tage gibt sie den Schiffen die Uhrzeit der Sternwarte. Rauen führt auch die Offensive gegen die englischen Lügenattaken. Zweimal täglich funkt es die deutsche Wahrheit hinaus in die Welt. Wer sie hören will, muß sie hören. Wenn die Wahrheit den Sieg erst errungen hat, dann wird Rauen zu voller Wichtigkeit kommen. Erst der Friede wird zeigen, was dieses Sprachrohr bedeutet. Es wird an erster Stelle mithelfen. Deutschland im Kreise der Völker Geltung und Ehre zu schaffen. (D. W.)

Land- und Forstwirtschaft.

Ernährung der Landaufenthaltskinder.
Wie wir bereits mitteilten, sind vom Verein „Landaufenthalt für Stadtkinder“ mit Unterstützung der Behörden wieder umfassende Maßnahmen getroffen worden, um auch im kommenden Frühjahr zur Sicherung einer ausreichenden Ernährung der heranwachsenden Jugend und zur Erleichterung der Ernährungsverhältnisse in den Städten und Industriebezirken eine umfangreiche Verpflanzung von Stadt- und Industriefindern auf das Land durchzuführen. Für den Entschluß, der Landbevölkerung, Stadtkinder aufzunehmen, sind naturgemäß die Bestimmungen der maßgebenden Ernährungsbehörden von entscheidender Bedeutung. Es ist daher zu begrüßen, daß der Preussische Staatskommissar für Volksernährung in einem vorläufigen Rundschreiben schon jetzt die nachgeordneten Kommunalverbände darauf hinweist, daß die entgegenkommenden Bestimmungen des Vorjahres im wesentlichen unverändert in Kraft bleiben werden. Insbesondere wird wieder vorgeschrieben werden, daß Stadtkinder, welche bei Selbstverforgern Aufnahme finden, als zu ihrem Haushalt gehörig anzusehen und nach den für Selbstverforger geltenden Grundsätzen, namentlich auch hinsichtlich der zugelassenen Verbrauchsmenge zu behandeln sind. Ferner sind bei der Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten der Landwirten, soweit sie sich zur Aufnahme von Stadtkindern verpflichten, entsprechende Mengen von Getreide und Hülsenfrüchten mit der ausdrücklichen Auflage zu belassen, daß diese Mengen demnächst für die Ernährung der Stadtkinder heranzuziehen sind. Voraussetzung ist, daß die Erklärung der Bereitwilligkeit zur Aufnahme von Stadtkindern in bindender Form gegenüber der vom Kommunalverband zu bezeichnenden Stelle abgegeben worden ist. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß diese Regelung der Ernährung der Landaufenthaltskinder die bereits überall im Reiche befindliche Werbetätigkeit für Landpflegestellen günstig beeinflussen wird. (W.B.)

Anzeigen.

Holzversteigerung.

Am Freitag, den 15 ds. Mts.,
vormittags 11 Uhr

anfangend, werden in den Gräflichen Forstorten Hochwalds-
gehege und Ruppelsbach versteigert:

360 Rm. Buchen-Scheit- und Knüppelholz,
4600 Buchen-Plänterwellen,
4000 Buchen-Altwellen.

Anfang Hochwaldsgehege.

Raffau, den 8 Februar 1918.

[5636]

Gräfl. v. d. Groeben'sche Rentei.

Verein für Volksbildung — Diez.

Sonntag, den 17. Februar 1918, nachmittags 4 Uhr
im Saale des Hotels „Hof von Holland“

== Kammermusik ==

des Streichquartetts

Walter Davisson, Karoline Meyerfeld-Schiele,
Dr. Julius Meyerfeld, Robert Knoblauch,
sämtlich aus Frankfurt a. M.

- I. Quartett in G-dur W. A. Mozart.
- II. Quartett in D-dur. Op. 18 Nr. 3 . . . L. v. Beethoven.
- III. Quartett in D-dur, Op. 11 . . . P. Tschaikowsky.

Eintritt für Nichtabonnenten 1 M.

(5659)